

Clubordnung des Bowling Sport Club Pfaffenhofen



Neufassung vom 21.03.2012

Diese Clubordnung ist eine Ergänzung des DKB, der Bestimmungen der DBU, der Sonderbestimmungen der Sektion Bowling im DKB, der Satzung und Sportordnung des BSKV und der Satzung des 1. Bowling - Verein 1984 Pfaffenhofen e.V. Sinn und Zweck dieser Clubordnung ist es, dem Clubgeschehen einen geordneten und disziplinierten Ablauf zu geben. Im Besonderen werden folgende Notwendigkeiten festgelegt, die für alle Clubmitglieder bindend sind.

1. Mitgliedschaft

Personen, die die Mitgliedschaft erwerben wollen, haben einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im 1. Bowling - Verein 1984 Pfaffenhofen e.V. Die Vorstandschaft des BSC entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages, wobei die einfache Stimmenmehrheit zur Entscheidung genügt. Der BSC besteht aus Aktiven und gegebenenfalls aus Ehrenmitgliedern.

2. Vorstand und Ausschussmitglieder (Vorstandschaft)

Der Vorstand

- 2.1. 1. Vorsitzender
- 2.2. 2. Vorsitzender

Die Ausschussmitglieder

- 2.3. Kassier
- 2.4. Schriftführer
- 2.5. Pressewart
- 2.6. 1. Sportwart
- 2.7. 2. Sportwart
- 2.8. Turnierwart
- 2.9. Schiedsrichterwart
- 2.10. Damenwart
- 2.11. Seniorenwart
- 2.12. Jugendwart
- 2.13. Internetwart

Es ist zulässig, dass verschiedene Ämter der Ausschussmitglieder in Personalunion von einer Person geführt werden. Die Vorstandschaft wird in der Regel alle 3 Jahre gewählt.

3. Aufgaben der Vorstandschaft

3.1. Der Vorstand (1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender)

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung des Clubs. Er ist verantwortlich für die Förderung des Bowlingsports und der Gemeinschaft der Clubmitglieder.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Club in den entsprechenden Gremien und bei Veranstaltungen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben. Bei länger andauernder Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt er kommissarisch dessen Pflichten bis zum Ende der Verhinderung, längstens bis zur nächsten Wahl.

Der Vorstand vertritt den BSC gerichtlich und außergerichtlich. Für den 1. und 2. Vorsitzenden besteht Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden tätig.

3.2. Kassier

Dem Kassier obliegt die Kassenführung des Clubs. Er ist verpflichtet die Kassengeschäfte nach bestem Wissen und Gewissen, zum Wohle des BSC zu führen.

Alle Urkunden und Erklärungen, die den Club verpflichten, müssen mit der gesamten Vorstandschaft abgesprochen werden.

3.3. Schriftführer

Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr mit anderen Vereinen, Clubs, Firmen, Behörden und Verbänden verantwortlich. Innerhalb des BSC führt er die Einladungen des Clubs zu Versammlungen und Veranstaltungen durch.

Er erstellt Schnittlisten, Handycapberechnungen und Trainingslisten. Er verwaltet ebenfalls die Tabellen zu den jeweiligen Clubmeisterschaften und stellt für den Ligabetrieb Spielzettel, Strafenlisten und Auswertungen zu Verfügung.

3.4. Pressewart

Der Pressewart ist für die Werbung und Darstellung des Clubs in der Öffentlichkeit verantwortlich. Die Mitglieder des BSC, im besonderen alle Mannschaftsführer und Vorstandschaftsmitglieder, haben ihn über sportliche Ereignisse umgehend zu informieren.

3.5. 1. Sportwart

Der 1. Sportwart ist verantwortlich für die Organisation, Planung und Abwicklung des sportlichen Geschehens innerhalb des Clubs, unter Beachtung der gültigen Sportordnungen von Verein und Dachverband. Er vertritt den Club in sportlicher Hinsicht beim 1. Bowling-Verein 1984 Pfaffenhofen e.V. Insbesondere gilt es, die Mannschaften bzw. Einzelstarter vor den Wettkampfveranstaltungen entsprechend vorzubereiten, die Mannschaftsaufstellungen und Benennungen der Mannschaftsführer vorzunehmen. Dem 1. Sportwart bleibt es vorbehalten, bei nichtbefolgen seiner Anordnungen; bei Trainingsmangel, unsportlichem und unkameradschaftlichem Verhalten von Clubmitgliedern entsprechende sportliche Entscheidungen zu treffen. Im Verhinderungsfall wird er durch den 2. Sportwart vertreten.

3.6. 2. Sportwart

Der 2. Sportwart unterstützt den 1. Sportwart bei seinen Tätigkeiten und vertritt diesen im Verhinderungsfall.

3.7. **Turnierwart**

Der Turnierwart ist verantwortlich für die Organisation, Planung und Abwicklung des sportlichen Geschehens bei selbst durchgeführten Turnieren. Weiterhin hält Er den Kontakt zu anderen Vereinen oder Clubs und informiert die Mitglieder über extern stattfindende Turniere.

3.8. **Schiedsrichterwart**

Der Schiedsrichterwart ist verantwortlich für den Einsatz und die Meldung der Schiedsrichter bei Ligaspieltagen auf der Hausbahn des BSC. Weiterhin obliegt es seinen Aufgaben für eine ausreichende Anzahl an Schiedsrichtern zu sorgen. Hier sollte die Anzahl der zu stellenden Schiedsrichter immer gleich mit den gemeldeten Mannschaften des BSC im Ligaspielbetrieb sein.

3.9. **Damenwart**

Der Damenwart ist für die Unterstützung und Abwicklung der sportlichen Aktivitäten aller weiblichen Mitglieder verantwortlich und unterstützt die Sportwarte, den Turnierwart, den Seniorenwart und den Jugendwart bei allen Themen die weibliche Spieler im BSC betreffen.

3.10. **Seniorenwart**

Der Seniorenwart ist für die Unterstützung und Abwicklung der sportlichen Aktivitäten aller Senioren im BSC verantwortlich und unterstützt die Sportwarte, den Turnierwart und den Damenwart bei allen Themen die Senioren im BSC betreffen.

3.11. **Jugendwart**

Der Jugendwart ist für die Unterstützung und Abwicklung der sportlichen Aktivitäten aller Jugendlichen Mitglieder verantwortlich und unterstützt die Sportwarte und den Turnierwart bei allen Themen die Jugendliche Spieler im BSC betreffen. Im besonderen organisiert er in Abstimmung mit der Hausbahn das Jugendtraining, sorgt für Unterstützung durch Übungsleiter und Trainer und legt in Abstimmung mit den Eltern der Jugendlichen und den Sportwarten die Teilnehmer und Aufstellungen bei überregionalen Veranstaltungen fest und lässt diese durch den 1. Vorsitzenden genehmigen. In Abstimmung mit der Jugendabteilung des BSKV-Sektion Bowling sorgt er bei durch den BSKV nominierten Jugendlichen für die korrekte Weiterführung der erhaltenen Trainingsaufgaben zwischen den Stützpunktlehrgängen und Vorbereitungen zu Meisterschaften und hält den Kontakt zu den jeweiligen Jugend-Verbandstrainern des BSKV-Sektion Bowling.

3.12. **Internetwart**

Der Internetwart gestaltet den Internetauftritt des BSC unter der Internetadresse des 1. Bowling-Verein 1984 Pfaffenhofen e.V. www.bowling-verein-pfaffenhofen.de. Bei Bedarf oder auf Wunsch der Mitglieder beantragt er nach Verfügbarkeit eine eigene Domain für den BSC Pfaffenhofen. (www.bsc-paf.de, wenn verfügbar). Er ist nach §6 MDStV für alle Domains des 1. Bowling-Verein 1984 Pfaffenhofen e.V. und eventuell eigener Domains des BSC Pfaffenhofen inhaltlich verantwortlich. Weiterhin kümmert er sich innerhalb des BSC um die Einhaltung des Datenschutzes und der korrekten Darstellung des Impressums.

4. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Clubversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll nach Möglichkeit vor der Jahreshauptversammlung des 1. Bowling-Verein 1984 Pfaffenhofen e.V. stattfinden. Die Einladung hierzu hat mindestens 2 Wochen vorher in Schriftform (Email, Fax, Postbrief) unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden bzw. Schriftführer zu erfolgen.

Außerordentliche Clubversammlungen sind einzuberufen, wenn die Vorstandschaft es für erforderlich erachtet oder mindestens 5 Mitglieder den schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft stellen. In der Clubversammlung hat jedes anwesende Mitglied mit einem Mindestalter von 18 Jahren eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Eltern von Jugendlichen Clubmitgliedern können an der Jahreshauptversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt sofern sie nicht selbst Clubmitglied des BSC Pfaffenhofen sind.

5. Mitgliedsbeiträge und Finanzielle Auflagen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Clubversammlung festgelegt. Im Internetauftritt des BSC unter dem Menüpunkt Vorstand ist die aktuell gültige Gebührenordnung hinterlegt. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

Spielgelder für Ligaspiele und Turniere werden von den Spielern selbst getragen, Ausnahmen werden bei der Jahreshauptversammlung durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Bei den Ligaspielen sind von den Mannschaftsmitgliedern Beträge nach aktueller Strafenliste je Mannschaft zu entrichten. Diese Beträge werden durch die Mannschaftsführer kassiert. Diese Einnahmen werden der Clubkasse zugeführt und sollen hauptsächlich für die Saisonabschlussfeier der Aktiven verwendet werden.

Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Eventuell anfallende Startgelder werden vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Bei Eintritt in den Club ist der erste Beitrag sofort bar zu entrichten.

Besondere finanzielle oder sportliche Strafen können durch die Vorstandschaft ausgesprochen werden. Der Rahmen liegt dabei zwischen 10 Euro und 100 Euro für finanzielle Strafen. Sportliche Strafen können Spielsperren im Ligabetrieb oder der Ausschluss bei anderen Veranstaltungen sein. (z.B. Nichterscheinen zum Ligaspieltag durch eigenes Verschulden, Grob unsportliches Verhalten)

Fahrtkosten können von der Clubkasse bezuschusst werden. Entscheidungen darüber trifft die Vorstandschaft. Der Club wird dabei die Erstattung dieser Zuschüsse durch den Verein beantragen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Jahresende
- mit dem Tode
- oder durch Ausschluss

Bei Austritt oder Ausschluss bestehen keine Ansprüche auf finanzielle Mittel des Clubs.

Der Ausschluss kann erfolgen bei:

- grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Clubordnung
- unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Clubgeschehens
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Vor dem Antrag der Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach Ausschluss kann nicht mehr am Training und Clubgeschehen teilgenommen werden. Nach erfolgtem Clubausschluss wird die Vorstandschaft des 1. Bowling-Verein 1984 Pfaffenhofen e.V. gesondert über einen Vereinsausschluss entscheiden.

7. Auflösung des Clubs

Der Club kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss aufgelöst werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Clubs" stehen.

Das vorhandene Clubvermögen ist nach Tilgung aller Verpflichtungen zu gleichen Teilen an die Mitglieder auszuschütten. Eventuell vorhandene Clubschulden sind zu gleichen Teilen auf die Mitglieder umzulegen.

Sinkt die Mitgliederanzahl des Clubs unter die Mindestgrenze von 7 Mitgliedern ist die Auflösung nach den obigen Vorgaben durchzuführen.

8. Änderung der Clubordnung

Änderungen dieser Clubordnung können jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, beschlossen werden. Nach erfolgter Änderung sind alle Clubmitglieder entsprechend zu informieren. Ein Versand der Clubordnung erfolgt nicht. (siehe Punkt 9)

- 9.** Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den Club eine Ausfertigung der Clubordnung. Weiterhin wird die Clubordnung im Internetauftritt des BSC unter dem Menüpunkt Vorstand zur Einsicht und zum Ausdrucken in der jeweils gültigen Fassung bereit gestellt.

- 10.** Diese Clubordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung als Neufassung vom 21.03.2012 am 21.03.2012 in Kraft.

Pfaffenhofen, 21.03.2012